

Lektüre und Geltung
Herausgegeben von Dieter Grimm und Christoph König

Philologien

Theorie — Praxis — Geschichte

Herausgegeben von
Christoph König und Nikolaus Wegmann

Lektüre und Geltung

*Zur Verstehenspraxis
in der Rechtswissenschaft und
in der Literaturwissenschaft*

Herausgegeben von
Dieter Grimm und Christoph König



WALLSTEIN VERLAG

Redaktion: Elisabeth Flucher

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2020
www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Stempel Garamond
Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf,
unter Verwendung eines Faksimiles aus der Reinschrift der
›Klage der Ariadne‹ von Friedrich Nietzsche aus: Wolfram Groddeck,
Friedrich Nietzsche: ›Dionysos-Dithyramben‹, 1991, Bd. 1, Tafel 128,
sowie Ausschnitten aus dem Grundgesetz

ISBN (Print) 978-3-8353-3828-9
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4555-3

Inhalt

DIETER GRIMM UND CHRISTOPH KÖNIG Lektüre und Geltung – Einleitung	7
--	---

Geltungsansprüche

SABINE MÜLLER-MALL Interpretation und Urteil im Juridischen	27
--	----

CHRISTOPH KÖNIG Dionysos ist ein Gedanke – zu Nietzsches Denkformen in ›Also sprach Zarathustra‹ und den ›Dionysos-Dithyramben‹	42
--	----

NIKOLAUS WEGMANN Richtig rühmen – Wer interpretiert mit welchem Recht?	63
--	----

Genese und Norm

CHRISTIAN WALDHOF UND DOMINIK RENNERT Gesetzesmaterialien als juristische Paratexte	83
--	----

MICHAEL WAIBEL Besonderheiten der Auslegung im Völkerrecht am Beispiel der ›travaux préparatoires‹ in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit	109
---	-----

Anwendungssituation

MICHAEL LACKNER Some Preliminary Remarks on the First Chinese Translation of Thomas Aquinas' ›Summa theologica‹	139
---	-----

DIETER GRIMM Verfassungsrechtsprechung – juristisch oder politisch?	154
---	-----

PASCALE CANCIK Wenn der Gesetzgeber schweigt ... – »Interpretation« durch die Verwaltung(en) Das Beispiel der Lärmaktionsplanung	172
---	-----

Autoreflexion

JÓZSEF KRUPP Der Text als sein eigener Kommentar Philologie in der Schlusszene der ›Aeneis‹	191
---	-----

JÜRGEN PAUL SCHWINDT Das Ende der Dinge und der Anfang der Interpretation Cicero, ›De legibus‹ I, 1 ff.	207
---	-----

Wortlaut/Medium

CHRISTIAN WALDHOFF UND CHRISTIAN NEUMEIER Contra legem – zu den Grenzen juristischer Auslegung	221
--	-----

NIKOLAUS WEGMANN Interpretation als Ideenzirkulation Drei Fallgeschichten (Marshall McLuhan, Friedrich Schlegel, Novalis)	245
--	-----

DENIS THOUARD Urteilen und Verstehen Über die Nähe und Differenz von Recht und Philologie	255
---	-----

Personenregister	271
----------------------------	-----

Lektüre und Geltung – Einleitung

Die Rechtswissenschaft wie auch die Literaturwissenschaft sind Interpretationswissenschaften. Die Rechtswissenschaft (jedenfalls in ihrem rechtsdogmatischen Zweig) interpretiert Gesetzestexte im Blick auf ihre Anwendung in Entscheidungssituationen. Die Literaturwissenschaft sucht Sinn und Form literarischer Texte zu verstehen. In beiden Disziplinen herrscht über die Interpretationsmethode, teilweise auch über das Interpretationsziel, keine Einigkeit. Der Vergleich der Interpretation in beiden Disziplinen gibt Einsichten über Gemeinsames und Trennendes, ein klareres Bewusstsein der jeweiligen Eigentümlichkeiten und im besten Fall eine Bereicherung des je eigenen methodologischen Arsenal.

Damit sind gerade nicht die bekannten Wege des Vergleichs zwischen den beiden Wissenschaften beschritten, etwa die Suche nach einem gemeinsamen diskursiven bzw. kulturellen Raum, oder die Anwendung der einen Wissenschaft auf Gegenstände der anderen (Recht als Gegenstand der Literatur; Rechtsmethoden in der Literatur oder im literarischen Leben). In den Mittelpunkt rücken vielmehr *Handlungen* des Verstehens, *Reflexionen* über den Charakter dieser Handlungen und die *Geltung*, die deren Resultate beanspruchen dürfen. Es geht um die Lektürepraxis in den beiden Wissenschaften.

Die folgende, einleitende Betrachtung wird – in Kenntnis der jeweils anderen Seite – die Eigenarten der juristischen und der literaturwissenschaftlichen Interpretation jeweils skizzieren. Darauf beruht der anschließende Abschnitt ›Zu den einzelnen Beiträgen‹: Er gilt den Argumenten der Beiträge, stellt sie dar und ordnet sie ein. Das Ordnungsschema bezeugt deren Nähe und – gerade in der Engführung – die Unterschiede.

Juristische Interpretation

Wenn es im Folgenden um juristische Interpretation geht, ist damit die Interpretation von Rechtsnormen gemeint. Das muss erwähnt werden, denn Rechtsnormen sind nicht die einzigen juristischen Texte. Es gibt Lehrbücher, Monographien, Kommentare, Aufsätze usw. Auch sie können Gegenstand von Interpretation sein. Aber ihnen fehlt eine

Eigenschaft, die Normen auszeichnet. Sie handeln von Recht, sind selber aber nicht Recht. Die Besonderheit von Rechtsnormen besteht in ihrem Geltungsanspruch im rechtlichen (nicht moralischen, ästhetischen, konventionellen) Sinn. Sie beschreiben nicht ein Sein, wie Naturgesetze, sondern ein Sollen. Sie verlangen Befolgung, und zwar unabhängig davon, ob der Einzelne sie gebilligt oder auch nur zur Kenntnis genommen hat. Das Betrugsverbot gilt auch für den, der noch nie einen Blick ins Strafgesetzbuch geworfen hat. Nichtbefolgung ruft typischerweise organisierte Sanktionen bis hin zu physischem Zwang hervor.

Als Sollenssätze sind Rechtsnormen auf Anwendung ausgerichtet: prospektiv, indem sie Verhalten bestimmen, retrospektiv, indem anhand ihrer beurteilt wird, ob ein Verhalten rechtmäßig oder rechtswidrig war. Sie zielen auf Verwirklichung. Das kann einfach durch rechtskonformes Verhalten der Normadressaten geschehen. Es kann aber auch Akte der Rechtsdurchsetzung oder der Sanktionierung von Rechtsverletzungen erfordern. Solche Akte produzieren ebenfalls Rechtstexte, Urteile, Verwaltungsakte, Verfügungen, Bescheide etc. Wie Rechtsnormen kommt ihnen Rechtsgeltung zu. Im Unterschied zu Rechtsnormen sind sie aber in der Regel nicht Gegenstand, sondern Ergebnis von Interpretation. Sie gelten nicht wie Normen generell, sondern speziell, nämlich für den Fall, den sie betreffen, nicht für eine Vielzahl künftiger Fälle. Sie erschöpfen sich typischerweise im Vollzug, während Rechtsnormen ihren Geltungsanspruch erheben, solange sie in Kraft sind.

Aus Geltungsanspruch und Anwendungsbezug als Charakteristika von Rechtsnormen ergeben sich einige Unterschiede zu literarischen Texten. Der Geltungsanspruch, der sich für die Normadressaten als Befolgungspflicht darstellt, bedingt, dass feststehen muss, welche Sollenssätze Rechtsgeltung beanspruchen können. Rechtsnormen können deswegen nur von zur Rechtsetzung autorisierten Personen ausgehen und müssen ein auf Rechtsetzung spezialisiertes Verfahren durchlaufen haben, mit dem sie in Geltung gesetzt werden. Die Bedingungen für den Erlass von Rechtsnormen sind typischerweise in der Verfassung festgelegt. In demokratischen Staaten wird die Autorisierung zur Rechtsetzung durch allgemeine Wahlen vermittelt und typischerweise in einem diskursiven Verfahren mit Partizipationschancen für die Regelungsadressaten ausgeübt. Rechtsnormen haben daher einen kollektiven Autor. Ihr Zurechnungssubjekt ist in der Regel ›der Staat‹. All das ist literarischen Texten fremd.

Ein literarischer Autor kann zwar den Anspruch erheben, gültige Aussagen zu machen, die wegen ihrer Gültigkeit verhaltensbestimmend wirken sollen. Aber diese Eigenschaft kommt nicht der Gattung literarischer Texte zu, einzelne Texte können ihn erheben. Der Autor kann

dem Anspruch auch keine Geltung im Rechtssinn verschaffen. Es steht im Belieben der Leser, ob sie dem Text für sich selbst Maßgeblichkeit beimessen. Rechtsnormen ist die Maßgeblichkeit dagegen eigen. Der Adressat kann sich ihnen nicht entziehen. Er kann aber gegen sie verstoßen und muss dann mit Sanktionen rechnen. Ebenso verhält es sich mit dem Anwendungsbezug. Es kann sein, dass literarische Texte vom Autor auf Anwendung durch die Leser angelegt sind, und Leser mögen sie unter Anwendungsgesichtspunkten für ihre Lebensführung oder ihr Verhalten in bestimmten Situationen lesen. Aber es gibt keinen Befolgungszwang. Gegen einen literarischen Text kann man nicht verstoßen. Nicht-Anwendung ist kein fehlerhaftes Verhalten gegenüber einem literarischen Text.

Geltungsanspruch und Anwendungsbezug prägen auch die Form juristischer Texte. Sie stehen wegen ihrer verhaltenssteuernden Wirkung unter dem Gebot, so formuliert zu sein, dass der Adressat weiß, welches Verhalten im konkreten Fall verlangt ist. Nicht Schönheit ist das oberste Gebot, sondern Klarheit. Anders ausgedrückt liegt die Schönheit juristischer Texte in ihrer Klarheit. Ein Text wie Paragraph 164 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: »Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht«, ist in seiner Abstraktheit nicht anschaulich, aber in seiner Komprimiertheit und Klarheit durchaus als »schön« zu bezeichnen. Unklarheit von Rechtsnormen kann auf ihre Geltung durchschlagen und zur Verfassungswidrigkeit und folglich Ungültigkeit führen.

Allerdings setzt der Umstand, dass es bei dieser Art juristischer Texte um generelle Normen geht, der Bestimmtheit Grenzen. Sie sind keine Anweisungen für den Einzelfall. Sie gelten für eine Vielzahl künftiger, also auch unvorhergesehener oder unvorhersehbarer, Fälle. Sie müssen daher einerseits abstrakt genug sein, um eine Vielfalt von Lebenssituationen abzudecken, und sie müssen klar genug sein, um erkennbar zu machen, was im konkreten Fall gesollt ist. Die Spannung zwischen diesen beiden Anforderungen ist nicht vollkommen auflösbar. Es mag Fälle geben, die keinerlei Zweifel hinsichtlich des Sinns der einschlägigen Norm aufwerfen. Solche Fälle werden aber kaum strittig werden. Wegen der Vielgestaltigkeit der Lebenssituationen, die Gegenstand rechtlicher Beurteilung werden, gibt es indessen keine Norm, die in jedem Fall eindeutig ist.

Das ist der Ort der juristischen Interpretation. Ihre Notwendigkeit gründet in der Kluft zwischen der generellen und abstrakten Norm und dem individuellen und konkreten Fall. Sie muss durch Interpretation überbrückt werden. Interpretation bedeutet die Ermittlung des

Sinns einer generellen Norm in der Anwendungssituation. Interpretation findet immer statt, wenn jemand einen Gesetzestext in Bezug auf Verhalten, eigenes oder fremdes, stattgehabtes oder beabsichtigtes, oder auch nur aus zweckfreiem Interesse an der Regelung liest. Auch der juristische Laie, der ins BGB schaut, um zu erfahren, was er bei der Errichtung eines Testaments beachten muss, oder der Hauseigentümer, der die Baurechtsvorschriften liest, um zu wissen, ob das Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück zulässig ist, bildet sich eine Vorstellung von dem Inhalt des Gesetzes in Bezug auf sein Interesse an einem konkreten Fall, interpretiert es also.

Davon zu unterscheiden ist aber die professionelle Interpretation, die aufgrund einer Funktion im Rechtssystem erfolgt. Die Fähigkeit dazu wird durch Ausbildung erworben, im Universitätsstudium oder in einer Fachschulausbildung, und sie wird in einer praktischen Lernzeit trainiert. In Deutschland hat der Staat zwar nicht das Ausbildungsmonopol, wohl aber das Monopol der Qualifikationsfeststellung. Die höhere juristische Ausbildung wird mit Staatsexamina abgeschlossen. Nur um die professionelle Auslegung geht es hier, also diejenige des Rechtslehrers, der ein Gesetz erläutert und dabei meistens, aber nicht notwendig auf tatsächliche oder hypothetische Fälle eingeht, des Rechtsanwalts, der einen Klienten berät und vertritt, des Verwaltungsbeamten, der einen Bescheid erlässt, des Richters, der ein Urteil fällt.

Durch Interpretation soll die generelle und abstrakte Norm diejenige Bestimmtheit erlangen, die sie erst auf einen Fall anwendbar macht. Dabei handelt es sich um einen Konkretisierungsvorgang. Aus der allgemeinen Norm muss eine konkretere, auf den zu lösenden Fall passende Regel (manchmal »Fallnorm« genannt) abgeleitet werden. Die Herstellung dieses Ableitungszusammenhangs ist das typische juristische Geschäft. Es kann mal einfach, mal schwer sein. Das hängt von dem Bestimmtheitsgrad und dem Alter der Norm sowie von der Eigenart des zu beurteilenden Falles ab. Ist die Norm alt, werden sich Fälle häufen, an die bei ihrem Erlass noch nicht zu denken war. Liegt der Fall nahe am Regelungskern der Norm, ist der Ableitungszusammenhang kurz, liegt er im Regelungshof oder ist er neuartig, können lange Argumentationsketten nötig sein.

Die Norm des Grundgesetzes »Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt« lässt wenig Spielraum für Interpretationen. Kein interpretativer Weg führt zu dem Ergebnis, er werde auf Vorschlag des Verfassungsgerichtspräsidenten vom Bundesrat gewählt. Strittig kann aber sein, wann eine Äußerung des Bundespräsidenten ein »Vorschlag« ist oder was als »Aussprache« anzusehen ist. Strittig kann ferner sein, was zu

tun ist, wenn der Bundespräsident keinen Vorschlag macht, denn das Grundgesetz hat für diesen Fall keine Vorsorge getroffen. Dagegen lässt die Rechtsnorm »Die Würde des Menschen ist unantastbar« in Art. 1 des Grundgesetzes viel Spielraum. Worin die Würde besteht und welches Verhalten als gegen die Würde verstoßend anzusehen und deswegen verboten ist, ergibt sich aus dem Normtext nicht.

In solchen Fällen muss der Sinn der Norm unter Heranziehung weiterer Quellen, etwa der Entstehungsgeschichte, des systematischen Zusammenhangs mit anderen Normen etc., ermittelt werden, aber immer so, dass das Ergebnis auf die einschlägige Norm rückführbar bleibt. Dafür gibt es Regeln, die typischerweise in juristischen »Methodenlehren« zusammengefasst sind. Sie sollen die juristische »Richtigkeit« der Ableitung garantieren. Zum Teil sind sie mit den allgemeinen Regeln für Textinterpretationen identisch. Es gibt keine Sondergrammatik für Juristen. Zum Teil sind sie spezifisch juristischer Natur. Da die Rechtsnorm von einer zur Normsetzung autorisierten Instanz stammt, kommt es darauf an zu sichern, dass ihre Interpretation nicht vom subjektiven Willen des Interpreten, sondern vom objektiven »Willen des Gesetzes« gesteuert wird. Das Ziel der Methodenlehren ist die Gesetzestreue der Interpretation.

Wie das am zuverlässigsten zu erreichen ist, ist aber keineswegs unumstritten. Im Unterschied zu den zu interpretierenden Rechtsnormen sind die Methodenregeln keine Rechtsnormen. Alle Versuche, die Interpretation von Rechtsnormen ihrerseits wieder juristisch zu regeln, sind fehlgeschlagen, schon deswegen, weil die Interpretationsregeln selber wieder interpretationsbedürftig sind. Juristische Methodenlehren bilden sich vielmehr in internen Diskussionen des Rechtssystems heraus, werden vorherrschend oder bleiben umstritten, konkurrieren miteinander und ändern sich, wechseln von Rechtssystem zu Rechtssystem und von Epoche zu Epoche. Interpretationsergebnisse können sich zur »Dogmatik« eines bestimmten Rechtsstoffs verdichten, erprobten Lösungen für bestimmte Fallkonstellationen, die einen jedesmaligen Rückgriff auf die Grundlagen erübrigen.

Der Anwendungsbezug von Rechtsnormen zwingt den Interpreten dazu, die unbestimmte Norm auf eine einzige Aussage zu reduzieren. Wieviele Zweifel über die richtige Interpretation bei der Arbeit an einem Fall auch aufgetaucht sein mögen, am Ende muss die Norm so konkretisiert sein, dass die Frage nach Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eindeutig beantwortet werden kann. Der Prozess der Gewinnung der Interpretation kann sich über mehrere Akteure und Instanzen erstrecken und erst nach Jahren in der letzten Instanz abschließend erreicht werden. Aber selbst dann ist die Interpretation ab-

schließlich allein für den Fall, für den sie gefunden wurde. Sie kann sich anhand eines neuen Falles ändern.

Die Methode der juristischen Interpretation ist für alle professionellen Interpreten dieselbe. Es gibt keine gesonderte Methodenlehre für Rechtsprofessoren, Anwälte, Verwaltungsbeamte und Richter. Unterschiede ergeben sich erst hinsichtlich der Rechtsfolgen der Interpretation. Professoren und Anwälte besitzen keine Entscheidungsbefugnis. Sie können nur auf die entscheidungsbefugten Instanzen Einfluss nehmen, und zwar durch die Qualität der juristischen Argumentation. Was rechtlich gilt, ist aber ungeachtet der Qualität der Argumentation nur die Entscheidung einer dazu befugten Instanz, der staatlichen Verwaltung oder der Justiz. Allerdings besteht in Deutschland eine enge Kooperation zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. In der juristischen Dogmatik überschneiden sich ihre Beiträge.

Unter den professionellen Interpreten ist der Richter dadurch herausgehoben, dass er im Streit das letzte Wort hat. Auf dem Weg zum Richterspruch mag es viele Interpretationen der einschlägigen Norm, ja sogar unterschiedliche Auffassungen, welche Norm einschlägig ist, geben, ohne dass wegen der Unbestimmtheit der Norm stets klar zwischen richtigen und falschen Interpretationen unterschieden werden könnte. Am Ende gilt die Interpretation des Richters, falls es auch innerhalb der Justiz zu Divergenzen kommt, diejenige des letztinstanzlichen Richters. Das wissenschaftliche Interesse an der juristischen Interpretation konzentriert sich daher auf die richterliche Rechtsfindung.

Wegen der Maßgeblichkeit der richterlichen Entscheidung bei gleichzeitiger Intransparenz ihres Zustandekommens – Richter erörtern ihre Falllösung im Schutz des Beratungsgeheimnisses – sehen sich Gerichte (und abgeschwächt auch die Rechtswissenschaft) einer Frage ausgesetzt, die in der Literaturwissenschaft keine Entsprechung hat. Es handelt sich um die Frage, ob sie das, was sie in der Begründung ihrer Urteile vorgeben zu tun, nämlich die Falllösung aus den einschlägigen Rechtsnormen zu entwickeln, tatsächlich tun oder ob zwischen Herstellung und Darstellung einer Entscheidung eine Lücke klafft, in der außerrechtliche Motive Einfluss gewinnen. Infrage steht also, ob und inwieweit im Gewand der Rechtsanwendung Rechtsgestaltung, mithin Politik, betrieben wird. Sie ist im gewaltenteilenden Rechtsstaat von besonderer Bedeutung und muss deswegen in der juristischen Interpretation immer mitverhandelt werden.

Literaturwissenschaftliche Interpretation

Wenn es im Folgenden um literaturwissenschaftliche Interpretation geht, ist damit die Interpretation von sprachlichen Texten gemeint. Das muss erwähnt werden, denn die Literaturwissenschaft kennt auch andere Gegenstände. Sie sind nicht unbedingt sprachlicher, sondern – im weitesten Sinn – kultureller Natur (Mythologie, Geschichte, Wissen) und bewirkten in den Anfängen der Literaturwissenschaft, dass man sie auch ›Altertumswissenschaft‹ nannte, um einen auf diese Weise erweiterten Gegenstand zu fassen. Heute besteht in der – der Altertumswissenschaft nachfolgenden – Kulturwissenschaft die Neigung, ihre Gegenstände analog zu sprachlichen Gebilden zu fassen und auch hier von ›Interpretation‹ zu sprechen. Aber es fehlt den kulturellen Gegenständen die Eigenschaft, die sprachliche Texte auszeichnet, nämlich ihren Sinn in der Auseinandersetzung mit der Sprache (mit Grammatik, Lexik und Stil) zu schaffen. Sofern kulturelle Gegenstände sprachlich überliefert sind, werden sie freilich wiederum zu Gegenständen der Literaturwissenschaft.

Nicht für alle sprachlichen Gebilde ist eine Interpretation nötig. Friedrich Schleiermacher nannte ›Wettergespräche‹ als Beispiele für solche Texte. Texte, die der Interpretation bedürfen, entziehen sich dem Verständnis durch Schwierigkeiten, die graduell unterschiedlich sein können. Es hat sich eingebürgert, für solche Texte auch ›Werke‹ zu sagen. Der Grad der Schwierigkeit ist abhängig von einer Texteigenschaft, die literarische Werke von – auf ihre Weise prägnanten – Rechtsnormen unterscheidet. Während Rechtsnormen auf eine Allgemeinheit zielen, die hinsichtlich konkreter Fälle zu interpretieren ist, verdanken sich literarische Werke einer textintern hergestellten Individualisierung allgemeiner Voraussetzungen, die selbst ebenso sprachlich wie kulturell sein können. Das Verhältnis zwischen Rechtswissenschaft und Literaturwissenschaft lässt sich, hinsichtlich der Interpretation, als Chiasmus beschreiben, der vom Allgemeinen zum Individuellen (im Recht) und vom Individuellen zum Allgemeinen (in der Literatur) führt. Die Individualisierung der Literatur ist unterschiedlich bemessen und verdankt sich dem Eingriff eines entsprechend unterschiedlich starken Subjekts. Mit Eingriff ist eine produktive Stellungnahme zu (allgemeinen) Verhältnissen, also der Sprache, der Kultur, der Gattung usw., gemeint. Man kann auch ›Gestaltung‹ sagen. Die Bedingung der Möglichkeit dieses Eingriffs wird verschieden erklärt (im Genie-Begriff oder strukturalistisch als Schnittpunkt externer Faktoren), doch allgemein auf den Begriff der Freiheit, wie immer sie auch zustande kommt, bezogen. Damit hat die Interpretation die widersprüchliche Aufgabe, die Individualität

eines Texts allgemein auszudrücken, um sie verständlich zu machen, und zugleich diese Individualität in ihrer Freiheit zu bewahren.

Innerhalb des Wissenschaftsimperativs der deutschen Universität, wie sie 1810 nach Vorstellungen Wilhelm von Humboldts begründet wurde, haben sich zwei methodische Traditionen herausgebildet: eine philologische und eine (im engeren Sinn) literaturwissenschaftliche. Beide Traditionen beanspruchen, dem literarischen Werk allgemein verbindlich, das heißt diskursiv im Widerstreit der Auffassungen gerecht zu werden. Man kann die zwei Methoden danach unterscheiden, auf welche Schritte sie sich in dem widersprüchlichen Prozess der Interpretation beziehen. Während die Literaturwissenschaft auf die Einbettung des Werks in allgemeine (verständliche) Regeln zielt, will die Philologie von der eigenen Praxis ausgehen und in der Reflexion der Praxis das Partikulare verstehen. Die Unterscheidung Immanuel Kants zwischen Regeln und der Anwendung von Regeln, für die es keine Regeln gibt, liegt zugrunde: Die Literaturwissenschaft orientiert sich an Regeln, also auf den Begriff gestützte Theorien und Methoden, während die Philologie zu verstehen sucht, was den interpretierenden Philologen in der Anwendung der Regeln leitet, einer Anwendung, die das Ziel hat, dem individuellen Gegenstand gerecht zu werden, ohne von einer Regel auszugehen.

Es mag erstaunen, die Philologie mit diesem hohen methodischen Anspruch zu verbinden, da sie gemeinhin mit dem positivistischen Sammeln (biographischer) Fakten und der editorischen Sicherung von Texten assoziiert wird. Die Philologie hat als Fach (Deutsche Philologie, Romanische Philologie, Klassische Philologie) tatsächlich in einem solchen engeren und oftmals methodisch naiven Sinn Karriere gemacht. Dabei verdrängte sie ihre reflexiven Anfänge, die von Friedrich August Wolf, Friedrich Schlegel und Schleiermacher geprägt wurden, ebenso von den Dichtern der Zeit (namentlich Goethe und Friedrich Schlegel), die mit den Gelehrten im Gespräch standen – erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts ist diese Tradition von dem Komparatisten Peter Szondi, der an der Freien Universität Berlin lehrte, wieder fortgesetzt worden. Wenn hier von Philologie die Rede ist, ist diese reflexive Form der Methode gemeint.

In den zwei Betrachtungsweisen tritt der literarische Gegenstand unterschiedlich hervor. Der Unterschied liegt in den Funktionen, die man dem Text bzw. dem Werk gibt. In der Literaturwissenschaft wird der Text als zugehörig zu allgemeinen, begrifflich fassbaren Kräften oder Strukturen betrachtet. Der Text erhält eine diagnostische Funktion für das Allgemeine, dem er angehört; je nach literaturwissenschaftlicher Methode variiert dieses Allgemeine (die psychoanalytische Literatur-

wissenschaft nimmt den Text als Ausdruck des psychischen Apparats des Autors; die Diskurstheorie als Medium übergeordneter sprachlicher Prozesse). Dagegen tritt in der Philologie die Dynamik des Werks in den Vordergrund, in der die Partikularität des Werks entsteht, wobei das von der Literaturwissenschaft begrifflich Gefasste als Material betrachtet wird, zu dem das Werk – in seiner Freiheit – Stellung nimmt. Spricht man auch hier von Funktion, dann ist sie in philologischer Perspektive selbstbezüglich – das in der Freiheit gefasste Material ist auf die Freiheit des Werks bezogen. Entsprechend den zwei unterschiedlichen Betrachtungsweisen hat sich für das literaturwissenschaftliche Verfahren der Begriff ›Analyse‹ eingebürgert, dem in der Philologie das Wort ›Lektüre‹ gegenübersteht. Beide Zugänge wenden sich gegen das Lesen der Laien und Liebhaber, die das Werk hinsichtlich der eigenen persönlichen Situation anwenden: In Anlehnung an den Gebrauch der Heiligen Schrift in der praktischen Theologie kann man (im Kontrast zu Analyse und Lektüre) von ›Exegese‹ sprechen.

So lässt sich nun die Autorität des Gegenstands für die Analyse respektive die Lektüre bestimmen. Im einen Fall ergibt sie sich aus der Übereinstimmung mit Begriffen, im anderen Fall aus der Subjektivität, die das Werk vorstellt. Der Ruf der Literaturwissenschaft, eine große Beliebigkeit in der Analyse von Texten zu vertreten, ergibt sich daraus, dass die Rivalität methodischer Zugänge nicht in der Lektüre, sondern in der philosophischen Debatte entschieden werden soll. In der Rechtswissenschaft spricht man von Kontexten, die auf die Interpretation Einfluss nehmen – gehören diese Kontexte anderen Systemen an, werden sie entfernt. Das ist der Literaturwissenschaft nicht möglich, da sie die Gegenstandsbestimmung selbst an den methodischen ›Kontext‹ bindet. Die philosophische Debatte, die über den Gegenstand (und die richtige Methode) entscheidet, vollzieht sich indes tatsächlich auf der Grundlage nicht weiter reflektierter Leseindrücke; und man verzichtet in ihr auch darauf, externe (ebenso disziplinär-strategische wie politische) Einflüsse in der theoretischen Bestimmung der Methode anzuerkennen, um sie dann zurückdrängen zu können. Dagegen steht der philologische Zugang einer Anerkennung der Autorität der Rechtsnorm näher, da er von einer Verbindlichkeit ausgeht, die der Text selbst schafft und formuliert; die klassische Formel lautet: *textus sui ipsius interpres*. Anders als in der Rechtswissenschaft ist die Autorität, die der Text als Subjekt beansprucht (er möchte in seiner Individualität respektiert werden), nicht mit einem rechtlichen Geltungsanspruch (und möglichen Sanktionen) bewehrt, sondern setzt die (ethische) Entscheidung des Interpreten voraus, diese Autorität zu achten. Jean Bollack spricht in diesem Sinn von einer ›Zwangspanilologie‹. Ist die Autorität freilich anerkannt,

lässt sich die Strenge, der die Interpretation unterliegt, der Strenge in der Auslegung von Rechtsnormen vergleichen. Nützlich wird der Vergleich, wenn er sich auf Verfahren konzentriert, die (wie auch immer) anerkannte, prägnante Textgebilde auszulegen suchen: Darin liegt die *raison d'être* unseres Buchs.

Die Philologie hat zwei Aufgaben zugleich zu erfüllen, die im Recht zumeist deutlich und institutionell getrennt sind. Das gilt zumindest heute, denn der Topos in der Rechtswissenschaft gilt kaum mehr, der Interpret habe, was er hineinliest, vorher herausgelesen. Die Philologie stellt indes konstitutiv in der Lektüre die Berechtigung der Lektüre her. Oder anders gesagt: Die Lektüre, die sich auf die Freiheit des Werks stützt, muss in der Lektüre erst erweisen, dass sie diese Freiheit voraussetzen darf. Kritik und Hermeneutik sind eins (schon Schleiermacher verband die editorische Textkonstitution mit der Interpretation). Oder im Bild des Rechts gesprochen: Weil die Gültigkeit einer Werksubjektivität sich auf keinen Gesetzgeber berufen kann, beglaubigt sie der Richter (qua Interpret) in eins mit und in seiner Interpretation. Ähnlichkeiten gibt es zum sekundären Schöpfen von Rechtsnormen in der Interpretation, vor allem in der Auslegung des Grundgesetzes, in der neue Normen entstehen. Die philologische Methodenlehre, die den Namen Hermeneutik trägt, zielt darauf, in der Lektüre selbst die erforderliche Verbindlichkeit herzustellen. Grundlegend ist eine Unterscheidung, die Schleiermacher schon 1805/6 in den Notizen zu seiner ersten Hermeneutik-Vorlesung in Halle getroffen hat; Schleiermacher hält fest: »Zwei entgegengesetzte Maximen beim Verstehen 1.) Ich verstehe alles bis ich auf einen Widerspruch oder Nonsense stoße 2.) ich verstehe nichts was ich nicht als notwendig einsehe und konstruieren kann. Das Verstehen nach der letzten Maxime ist eine unendliche Aufgabe.«¹ Die erste Maxime, die Schleiermacher vorstellt, geht von einer Voraussetzung aus (sei es, um den früheren Gedanken wieder aufzugreifen, die der Analyse oder der Exegese), um mit ihr möglichst weit zu kommen – darin bestehe hier das Verstehen. Die zweite Maxime geht von einer Fremdheit aus (oder stellt sie erst, gegen die erste Maxime, her), um sie aufzulösen, indem die Elemente des Texts notwendig aufeinander bezogen werden. Dieser Akt der Konstruktion beansprucht, dem Text gerecht zu werden, und nimmt als Grundlage eine Notwendigkeit, die sich im Gegenstand ausbreiten lasse. Nicht eine (philosophisch-ästhetisch begründete) Schönheit ist das Telos der Lektüre, sondern die Not-

1 Friedrich Schleiermacher, Zur Hermeneutik. 1805 und 1809/10, in: ders., Kritische Gesamtausgabe, Abt. 2, Bd. 4: Vorlesungen zur Hermeneutik und Kritik, hg. von Wolfgang Virmond, Berlin 2012, S. 6.

wendigkeit. In solch fremder Notwendigkeit liegt die Autorität, der die Auslegung zu folgen habe. Ist die Autorität nachgewiesen, kommt auch die Interpretation an ihr Ziel. Schleiermacher spricht von einer unendlichen Aufgabe. Tatsächlich ist die methodische Norm, eine strenge Notwendigkeit zu erweisen, von der letztlichen Uneinlösbarkeit der Norm nicht in Frage gestellt. Daher sucht eine philologische Pragmatik (anders als es theologische Naturen in der Literaturwissenschaft mögen) die Grenzen des Verstehens hinauszuschieben.

Während die Partikularität eines literarischen Werks nach Objektivierung verlangt, führt die richterliche Interpretation der Rechtsnorm zu möglichst notwendigen Einzelgebilden, indem ein Bezug von Rechtsnorm und Einzelfall hergestellt wird. In der Begründung des Urteils erklärt sich die Partikularität selbst. So sind die Ausgangspunkte unterschiedlich. Beiden Textarten, der Rechtsnorm wie dem literarischen Werk, ist Prägnanz eigen; insofern sind sie unverwechselbar und individuell. Die Individualität des Werks entsteht ihrerseits aus einer inneren Notwendigkeit, während die laufende Urteilsfindung eine neue, jeweils individuelle Notwendigkeit zwischen Norm und Fall herstellt. Sie bleibt gleichwohl klar und hat nicht die Enigmatik des Werks, da die Individualität (die ›Fallnorm‹) genau in der expliziten Begründung entsteht. Diese Explizitheit ist dem Werk ebenso eingeschrieben, jedoch erst in der philologischen Auslegung zugänglich.

Die philologische Lektüre insistiert daher. Ihre insistierende Wiegebewegung vollzieht sich auf zwei Ebenen: Zum einen wird ein draufgängerisches Lesen durch wiederholtes Lesen korrigiert (Theodor W. Adorno sprach davon, dass er sich vor einem neuen Text stets wie ein blutiger Anfänger erlebe). Und zum anderen gewinnt das Lesen methodische Validität durch die Reflexion auf die Prinzipien, die sich im Lesen zeigen. Leitend ist eine Idee der Freiheit des Werks, und das heißt: dessen Individualität, die sich in der insistierenden Lektüre zusehends bemerkbar macht. In der Anstrengung der Lektüre liegt ihre Objektivität – und die Möglichkeit, jenes Paradox aufzulösen, das Individuelle verständlich zu fassen.

Ist das Verstehen also ohne Ende, so ist es nur möglich durch eine Ahnung jener Idee, die sich im ersten Lesen sogleich eingestellt hat. Kant hat den hierfür gültigen Begriff der Apperzeption geschaffen. Die Prinzipien, die sich in der Lektüre zeigen, werden heute historisch situiert (ob es universale Prinzipien einer anspruchsvollen Lektüre ungeachtet der Kulturen und Wissensformationen weltweit gibt, muss eine Komparatistik philologischer Praxis erst prüfen). Gehört die Reflexion der Prinzipien zu einer insistierenden Lektüre, so wird angesichts der Historizität der Erkenntnis die Wissenschaftsgeschichte zwingend zu einem Teil jeder insistierenden Interpretation.

Dank

Wir danken dem Wissenschaftskolleg zu Berlin für seine Gastfreundschaft. Dort konnten wir in drei Kolloquien, die noch die Frage im Titel trug ›Wann endet eine Interpretation?‹, in den Jahren 2012, 2014 und 2016 eine gemeinsame Gesprächsgrundlage schaffen. Sie erst ermöglichte diesen Band, der nun den neuen Titel ›Lektüre und Geltung. Zur Verstehenspraxis in der Rechtswissenschaft und in der Literaturwissenschaft‹ trägt.

Zu den einzelnen Beiträgen

Die Beiträge zu diesem Band sind in fünf thematische Gruppen eingeteilt, hinter denen aber kein vorgefasstes System steht, was bereits daran erkennbar ist, dass nicht jedem literaturwissenschaftlichen Beitrag ein rechtswissenschaftlicher entspricht. Vielmehr handelt es sich um eine relativ lockere Gruppierung nach verwandten Fragestellungen oder Ansätzen. Freilich kann dieses Schema eine theoretische Reflexion jener Praxis, die im Mittelpunkt des Buchs steht, vorbereiten.

Geltungsansprüche

SABINE MÜLLER-MALL geht von der fundamentalen Frage von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis aus, wie man zum richtigen rechtlichen Urteil kommt und was es heißt, von einem Urteil zu sagen, es sei richtig. In der Rechtswissenschaft wird die Frage regelmäßig in ein Interpretationsproblem übersetzt. Demgegenüber hält die Autorin eine Unterscheidung von Interpretation und Urteil, Interpretationsverfahren und Verfahren der Urteilsbildung für nötig, die anhand der Unterscheidung von Herstellung und Darstellung eines Urteils entwickelt wird. Auf der Grundlage dieser bisher ungebräuchlichen Unterscheidung unternimmt der Beitrag es, das Verhältnis der beiden zueinander zu bestimmen und damit größere Klarheit in den Prozess der Rechtsfindung zu tragen.

CHRISTOPH KÖNIG geht es um die Frage der Autorität eines Werks, die ein den Rechtsnormen vergleichbares Gewicht besitze. Literarische Texte können eine Notwendigkeit entfalten kraft ihrer Reflexion, die sich im sprachlichen Material durchsetzt. Nietzsche schafft diese Notwendigkeit in Gestalt einer dreifachen Vernunft von Philologie, Poesie und Philosophie. Die Vernunft ist zugleich produktiv und leitet als (im Schreiben konkretisierte) Denkpraxis das Verstehen an. Die Formel des ›textus sui ipsius interpres‹ beziehe sich weniger auf die expliziten Selbstkommentare im Text, sondern auf deren gedanklich strenge und notwendige Praxis. Gegenstand sind zwei poetische Werke Friedrich Nietzsches: das Buch ›Also sprach Zarathustra‹ und der Gedichtzyklus ›Dionysos-Dithyramben‹ (1889).

NIKOLAUS WEGMANN konzentriert sich auf das Kunsturteil und fragt, wer berechtigt sei zu rühmen. Er rekonstruiert eine Geschichte der Dis-

kussion, die einmal dem Kritiker und dann dem Publikum diese Autorität zuschreibt. Die Positionen von Sulzer, Friedrich Schlegel, Samuel Johnson und Carl Schmitt werden skizziert, um am Fall des Literaturnobelpreises für Bob Dylan (2016) geprüft zu werden. Das Kunsturteil (oder das ›richtige Rühmen‹ nach Dylan) ordnet Wegmann letztlich keinem der beiden Akteure prinzipiell zu; es gebe keine prästabilierte Harmonie zwischen Rühmen und Interpretieren. Eine Parallele zum juristischen Modell, das zwischen dem Gerichtsurteil und der Billigkeit unterscheidet und der an der Moral orientierten Billigkeit die Funktion gibt, die Schwächen einer allein nach formalen Verfahrensregeln operierenden Gerichtsbarkeit auszugleichen, leide darunter, dass diese Rolle im Kunsturteil das Publikum übernehme, quasi außerhalb des Gerichtssaals.

Genese und Norm

CHRISTIAN WALDHOF und DOMINIK RENNERT sowie MICHAEL WAIBEL stellen sich die Frage, welche Rolle Materialien (Vorarbeiten, Entwürfe, Beratungen, Debatten) für die Interpretation von Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen spielen. Die Unterschiede zu den Vorstufen eines literarischen Textes treten hier besonders deutlich zutage. Im Unterschied zur Entstehung eines literarischen Werks ist die Entstehung von Rechtsnormen selbst wieder rechtlich geregelt und durchläuft bestimmte teils formelle, teils informelle Stufen. So gut wie immer ist jedoch ein kollektiver Autor am Werk. Der Wert der Materialien bei der Sinndeutung der Normen wird unter diesen Umständen gering veranschlagt. Wie Waibel zeigt, gilt das in gesteigertem Maß für völkerrechtliche Verträge, bei denen der kollektive Autor noch inhomogener ist als im nationalen Bereich und das Produkt in mehreren authentischen Fassungen vorliegt.

Anwendungssituation

MICHAEL LACKNER rückt die Übersetzung als Applikation einer Lektüre innerhalb einer anderen Sprache in den Mittelpunkt. Die Brücke zur juristischen Interpretation besteht in der Gedankenfigur der produktiven Anwendung. Lackner zeigt die Möglichkeiten auf, Begriffe und Gedanken, die es in der Zielsprache nicht gibt, einzuführen. Es geht um Grade von Fremdheit und Nähe im Verhältnis der Sprachen, hermeneutisch um eine Produktivität im Verstehen des Fremden. Als Beispiel

wählt Lackner die Vorstellung des freien Willens, den das Chinesische nicht kennt und der als *liberum arbitrium* in den ›quaestiones‹ 82 und 83 im ersten Teil der ›summa‹ des Thomas von Aquin behandelt wird. Der Jesuit Ludovico Buglio (1606-1682) hat in seiner chinesischen Übersetzung der ›summa‹ vorzüglich den Weg gewählt, die Fremdheit zu erhalten (anstatt vertraute Begriffe zu nutzen, die den chinesischen Leser verleitet hätten, den tatsächlichen Unterschied nicht zu begreifen), mit der Absicht, letztlich eine christliche chinesische Sprache zu bilden.

Im Beitrag von DIETER GRIMM geht es um den Sonderfall der Verfassungsrechtsprechung. Die Sondersituation ergibt sich daraus, dass in der Verfassungsrechtsprechung (jedenfalls in ihrem Kernbereich, der Normenkontrolle) nicht tatsächliche Vorkommnisse anhand von Gesetzen auf ihre Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit überprüft werden, sondern Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit, Recht also nicht auf Tatsachen, sondern auf Recht angewandt wird. Hinzu kommt, dass Verfassungsnormen großenteils erheblich unbestimmter sind als Gesetzesvorschriften. Die generelle Frage nach dem Verhältnis von Sinnermittlung und Sinnkonstitution stellt sich daher hier um das Demokratieproblem verschärft. Der Beitrag unternimmt deswegen eine Klärung der immer wieder gestellten Frage nach dem rechtlichen oder politischen Charakter der Verfassungsinterpretation.

PASCALÉ CANCIK nimmt einen Perspektivenwechsel vom Richter, der gewöhnlich im Zentrum der Methodendiskussion steht, zur Verwaltung vor, die ebenfalls Rechtsnormen in einer Anwendungssituation interpretieren muss. Die Autorin zeigt am Beispiel der Lärmbekämpfung (in der speziellen Form der Lärmaktionsplanung) die Interpretationsbedürftigkeit zahlreicher Rechtsnormen, die Aufgaben der Verwaltung im Planungsbereich regeln, und beschreibt die Bedingungen, unter denen der Bedarf arbeitsteilig gedeckt wird. Nicht nur Rechtsnormen haben danach einen kollektiven Autor, sondern auch ihre Interpretation erfolgt in »Interpretationsgemeinschaften«, die keineswegs homogen sind und Lernprozesse durchlaufen, bis sich eine einheitliche Auffassung herausbildet.

Autoreflexion

JÓZSEF KRUPP denkt über das Verhältnis von Text und expliziter Reflexion im Text nach. Er stellt in seinem Aufsatz Varianten zur philosophischen Maxime zusammen, der Text gebe dem Interpreten ver-

lässliche Anhaltspunkte für ihre Lektüre. Die Pointe Krupps besteht darin, den Gegensatz von expliziter und impliziter Reflexion aufzuheben, indem Parallelstellen sich wechselseitig kommentieren, jeweils die Philologie des anderen sind. Die letzte Passage der ›Aeneis‹ (12, 930–952) ist Krupps Exempel. Die zahlreichen Parallelstellen erweisen sich als Kommentar, der möglich wird durch die *aphormai* (die Ausgangspunkte), die die Schlusszene gibt. Das Werk sei also schon von vornherein philologisch (kommentierend) geschrieben, um das später im Verlauf des Werks Geschaffene deuten zu können; zugleich sei das Spätere rekursiv und eine Bestätigung des Früheren.

PAUL JÜRGEN SCHWINDT hebt die übliche Trennung von Literatur und Recht auf, indem er zeigt, dass sowohl juristische als auch literarische Texte philologisch vorgehen. Beide teilen, so seine Annahme, bestimmte Praktiken, die der Philologie zugehören, namentlich das Verstehen (als Herstellung eines Bezugs von Text und Welt), die Interpretation (als Prüfung der Wahrheit des Gesagten) und die Exegese (als Anwendung des Texts auf die Lebenssituation des Lesers). Das habe schon Cicero erkannt. In dem bislang weithin unbeachteten ersten Satz aus dessen ›De legibus‹ (1,1f.) erkennt Schwindt – in sorgfältiger philologischer Betrachtung – das methodische Motiv, mittels der Literatur das Recht zu prälaudieren. Die Vorwegnahme sei möglich aufgrund jener Gemeinsamkeiten.

Wortlaut/Medium

CHRISTIAN WALDHOFF und CHRISTIAN NEUMEIER fragen nach den Grenzen juristischer Auslegung. Sie gehen von der weithin geteilten Annahme aus, dass der Wortlaut einer Rechtsnorm die unübersteigbare Grenze der Auslegung sei, zeigen aber auf, wie gering die Determinationskraft dieser Grenze ist. Sogar Interpretationen *contra legem* können gerechtfertigt sein. Die Grenzen der Auslegung sind dem Rechtsanwender nicht eindeutig vorgegeben, sondern werden größtenteils im Auslegungsprozess erst bestimmt. Dafür sind Metaregeln juristischer Interpretation nötig. In dem Beitrag werden einige dieser Modelle der Rechtsanwendung und die in ihnen angelegten Grenzen der Auslegung diskutiert. Dabei veranschlagen die Autoren den Bereich, in dem rechtliche und literarische Interpretation einander gleichen, als verhältnismäßig gering.

NIKOLAUS WEGMANN sucht die Vielfalt des Begriffs der Interpretation zu beschreiben und sieht in der Literaturwissenschaft eine größere Bereitschaft zum Experiment als in der Rechtswissenschaft und in der

Philosophie. Enthalten im Begriff ist der Ruhm des Werks, die Rolle der Kennerschaft, die Bindung an das Buch als Medium, die Norm des angemessenen Zugangs zum Text als Kunstwerk. Wegmann sieht medientheoretisch auf die Interpretation: Die erste von drei Fallgeschichten beleuchtet die Medialität des Gegenstands (Marshall McLuhan). Die zweite die Notwendigkeit der Interpretation, angewandt zu sein und das Original produktiv fortzuentwickeln (Friedrich Schlegels Lessing-Edition). Dabei zeige die dritte Fallgeschichte (ein Fragment von Novalis), dass es den genannten Autoren nicht um die Autorität eines Originals zu tun sei, sondern um die Produktivität, in der die (medialen) Verfahren der Überlieferung diagnostiziert werden können.

DENIS THOUARD vergleicht Recht und Philologie grundsätzlich und kommt auf ihr unterschiedliches Verhältnis zur Zeit zu sprechen. Gemeinsam sei Recht und Philologie das Verhältnis von Gesetz und Einzelfall, das Thouard mithilfe von Kants Unterscheidung nach bestimmender und reflektierender Urteilskraft entfaltet. Beiderlei Urteile erlangen in der Reflexion der (historischen, interpretativen) Voraussetzungen Gültigkeit: Es gehe darum, »wie vom Singulären eine begründete Erkenntnis« zu gewinnen sei. Methodisch teilen sie die Aufspaltung nach ›Literalsinn‹ und ›sententia‹ (Philologie) bzw. nach Auslegen (der Zeichen) und Erklären (der Sache). Hinsichtlich der Zeitlichkeit und ihrer Folgen für die Form der Tätigkeit gehe es dem Richter darum, in gemessener Zeit zu einem Urteil (als Anwendung des Gesetzes) zu kommen (er schaffe performativ eine neue normative Ordnung), während der Philologe konjunktural sei, weil er keinen direkten Zugang zu seinem Gegenstand habe, also auf Vermutungen angewiesen ist und sich dafür Zeit nehme.

Geltungsansprüche

Interpretation und Urteil im Juridischen

I. Ausgangspunkte

Das zentrale theoretische wie praktische Problem rechtlichen Urteilens besteht in der Frage, wie man zu einem richtigen rechtlichen Urteil kommt: wie wird es gebildet, gefunden, hergestellt? Wie können Urteilende erkennen, dass ein gebildetes Urteil richtig ist? Und vor allem: was heißt es, für ein rechtliches Urteil davon zu sprechen, dass es ein richtiges, ein gelingendes Urteil ist?

Die Rechtswissenschaft hat bislang auf diese Fragen kaum Antworten gesucht bzw. gefunden. Dies hängt ganz wesentlich damit zusammen, dass Dogmatik und Rechtspraxis offenbar gut damit auskommen, Rechtsurteile als Entscheidungen zu begreifen, die wesentlich aus Interpretationsproblemen bestehen. Gleichwohl finden sich zwar selten, aber doch immer wieder durchaus auch prominente Studien, die versuchen, Rechtsurteile als Urteile zu verstehen, d. h. als solche Formen produktiven Denkens, die erlauben, Allgemeines und Besonderes zusammenzudenken.¹ Für viele unproblematische, einfache Rechtsfälle² mag es gar nicht notwendig sein, ihre Entscheidung als Urteil zu denken, weil Sachverhalt und Rechtsnorm in solchen Fällen für die Richtenden so offensichtlich zueinander passen, dass es keiner weiteren Er-

1 Vgl. etwa: Stephan Meder, *Mißverstehen und Verstehen. Savignys Grundlegung der juristischen Hermeneutik*, Tübingen 2004, S. 99-102, 183-186; Dieter Nörr, *Das Verhältnis von Fall und Norm als Problem der reflektierenden Urteilskraft*, in: *Text und Applikation*, München 1981, S. 395-407; Wolfgang Wieland, *Urteil und Gefühl. Kants Theorie der Urteilskraft*, Göttingen 2001, S. 177-184; Gottfried Gabriel, *Subsumierende und reflektierende Urteilskraft. Zur Vermittlung zwischen Allgemeinem und Besonderem im Justizsyllogismus*, in: *Subsumtion. Schlüsselbegriff der Juristischen Methodenlehre*, hg. von Gottfried Gabriel und Rolf Gröschner, Tübingen 2012, S. 1-23; Oliver Lembecke, *Urteilskraft in der Praxis des Bundesverfassungsgerichts. Eine Erinnerung an Hannah Arendt*, in: *Subsumtion. Schlüsselbegriff der Juristischen Methodenlehre*, hg. von Gottfried Gabriel und Rolf Gröschner, Tübingen 2012, S. 73-107; Hans-Joachim Strauch, *Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens. Prozesse richterlicher Kognition*, Freiburg/München 2017, S. 565-567.

2 Zur Unterscheidung vgl. Sabine Müller-Mall, *Fall und Urteil. Zum Gegenstand des Urteilens im Juridischen*, in: *Konturen des Kunstwerks. Zur Frage von Relevanz und Kontingenz*, hg. von Frédéric Döhl, u. a., Paderborn 2013, S. 249-262.